

§ 402 BSO Schallzeichen der Fahrzeuge

BSO - Bodensee-Schiffahrts-Ordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1)Vorbehaltlich der in dieser Verordnung sonst vorgeschriebenen Schallzeichen müssen Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, wenn die Sicherheit der Schifffahrt dies erfordert, die nachstehenden Schallzeichen geben. Dabei bedeutet
 1. a) ein langer Ton: „Achtung“ oder „Ich halte meinen Kurs bei“;
 2. b) ein kurzer Ton: „Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord“;
 3. c) zwei kurze Töne: „Ich richte meinen Kurs nach Backbord“;
 4. d) drei kurze Töne: „Meine Maschine geht rückwärts“;
 5. e) vier kurze Töne: „Ich bin manövrierunfähig“.
2. (2)Das Schallzeichen „Achtung“ müssen erforderlichenfalls auch Segelfahrzeuge geben.
3. (3)Alle übrigen Fahrzeuge dürfen im Falle einer Gefahr die Schallzeichen nach Abs. 1 geben.

In Kraft seit 01.04.1976 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at